

28.03.2022

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6453 vom 25. Februar 2022  
der Abgeordneten Berivan Aymaz und Norwich Rüsse BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/16654

### Plastikmüllexporte aus NRW

#### *Vorbemerkung der Kleinen Anfrage*

Die Menge des in Deutschland anfallenden Verpackungsabfalls steigt stetig an. Nach Angaben des Umweltbundesamtes verursachten die Deutschen im Jahr 2019 rund 227 Kilogramm Verpackungsabfall pro Kopf und liegen damit deutlich über dem europäischen Durchschnitt.<sup>1</sup> Die inländischen Recyclingkapazitäten können diesem Trend angesichts der Menge und auch des weiterhin hohen Anteils nicht-recyclingfähiger Verpackungen kaum folgen und so werden erhebliche Teile des Müllaufkommens verbrannt oder exportiert. Dies ist insbesondere bei Verpackungen aus Kunststoffen bzw. Plastik der Fall, aber auch andere Plastikabfälle werden zur Entsorgung exportiert, z. T. auch auf illegalen Wegen.

China hatte als eines der Hauptabnehmerländer für Plastikmüll aus aller Welt angesichts der steigenden Mengen und des schlechten Zustandes der häufig unsortierten und stark verdreckten Müllberge schon 2018 die Reißleine gezogen und die Importe von Plastikabfällen fast gänzlich gestoppt. Dadurch verlagerte sich das Problem jedoch unverzüglich in andere Länder, die ebenfalls nicht über ausreichende Recycling- oder teilweise auch nicht über andere fachgerechte Entsorgungsstrukturen verfügen. So sorgt der deutsche Müll vielerorts für Umweltprobleme, z. B. durch die Ablagerung auf wilden Müllkippen oder schlecht gesicherten Deponien, oder wird bestenfalls anstelle des Recyclings zur Energiegewinnung verbrannt, beispielsweise in klimaschädlichen Zementwerken.<sup>2</sup>

Eine Nachschärfung der EU-Verordnung zur Verbringung von Abfällen<sup>3</sup> soll dafür sorgen, dass nur noch ausreichend gesäuberte und vorsortierte Kunststoffabfälle exportiert werden, um eine fachgerechte Entsorgung auch im Ausland zu gewährleisten und zu verhindern, dass sich die Ursprungsländer ihres Müllproblems durch den Export nicht einfach „entledigen“. Dass trotzdem noch Plastikmüll von schlechter Qualität seinen Weg ins Ausland findet, zeigt der Fall von mehr als 100 in der Türkei gestrandeten Containern voller Kunststoffabfälle, die aufgrund des mangelhaften Zustandes womöglich überhaupt nicht in das Land hätten exportiert werden dürfen. Trotz Bemühungen der türkischen Behörden ist es bislang nicht gelungen, die Container

---

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/verpackungsmuell-111.html>

<sup>2</sup> <https://www.quarks.de/umwelt/muell/so-wirkt-sich-chinas-einfuhrverbot-auf-unseren-plastikmuell-aus/>

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

in die dafür zuständigen Bundesländer zurück zu überführen. Einige der Container befinden sich längst in Drittstaaten.<sup>4</sup>

**Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage 6453 mit Schreiben vom 25. März 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und dem Minister der Justiz beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Verbringung von Abfällen sowohl innerhalb der EU, als auch deren Einfuhr, Ausfuhr in und aus der EU sowie der Transit durch die Europäische Union unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA). Dabei unterscheidet die VVA grundsätzlich zwischen sogenannten „grün gelisteten“ Abfällen und notifizierungspflichtigen Abfällen. Sofern keine ergänzenden Regelungen, bspw. in Bezug auf den Empfangsstaat, in der VVA existieren, werden Abfälle der „Grünen Liste“ ohne behördliche Vorab-Genehmigung grenzüberschreitend transportiert, wobei die Verbringung mit dem Formular „Versandinformationen“ dokumentiert werden muss und dieses Versandformular beim Transport mitzuführen ist. Für notifizierungspflichtige Abfälle bestehen umfangreiche behördliche Kontrollpflichten. Bei dem mengenmäßig größten Anteil an exportierten Kunststoffabfällen handelt es sich um solche, die der „Grünen Liste“ zuzuordnen sind und somit i.d.R. ohne vorherige behördliche Genehmigung verbracht werden können. Diese nicht gefährlichen Kunststoffabfälle mit dem Basel Code EU3011 bzw. B3011 müssen verschiedene Kriterien erfüllen, u.a. im Hinblick auf Reinheit und Störstoffanteil.

In Ergänzung zur VVA sind von der EU-Kommission die Anlaufstellen Leitlinien Nr. 12 zur Einstufung von Kunststoffabfällen veröffentlicht worden und gelten seit dem 3. Dezember 2021. Diese geben die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedsstaaten in Bezug auf die Auslegung der VVA für die Klassifizierung von Kunststoffabfällen wieder und geben Handlungsempfehlungen zur Einstufung und Verbringung dieser Abfälle. Die EU-Kommission hat außerdem am 17. November 2021 einen Entwurf zur Novellierung der VVA vorgelegt<sup>5</sup>, mit dem Ziel, dass zukünftig Umweltrisiken insbesondere für Drittstaaten außerhalb der EU weiter minimiert und Abfallexporte aus der EU stärker überwacht und eingeschränkt werden.

#### ***1. Wie viel Plastikmüll wurde seit 2019 jährlich aus NRW exportiert? (Bitte aufschlüsseln nach den zehn wichtigsten Zielländern.)***

Bei den aus Nordrhein-Westfalen exportierten Kunststoffabfällen handelt es sich hauptsächlich um solche Abfälle, die der „Grünen Liste“ zuzuordnen sind. Da diese „grün gelisteten“ Abfälle keiner vorherigen Notifizierung und Zustimmung gemäß VVA bedürfen, liegen bei den für die Abfallverbringung zuständigen Behörden in Nordrhein-Westfalen keine Daten über diese Exportmengen vor. Eine Abfrage beim Statistischen Bundesamt ([www.destatis.de](http://www.destatis.de)) zu den in der Außenhandelsstatistik unter der Warengruppe WA3915 „Abfälle, Schnitzel, Bruch von Kunststoffen“ erfassten Kunststoffexporten aus Nordrhein-Westfalen in andere Staaten für die Jahre 2019, 2020 und 2021 ergab die in der Tabelle 1 dargestellten Ergebnisse.

<sup>4</sup> <https://plus.tagesspiegel.de/plus/das-dreckige-geschäft-mit-dem-müll-wie-tonnen-von-deutschem-plastik-in-der-turkei-strandeten-338821.html>

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/environment/publications/proposal-new-regulation-waste-shipments\\_de](https://ec.europa.eu/environment/publications/proposal-new-regulation-waste-shipments_de)

Tabelle 1: Exporte der Warengruppe WA 3915 „Abfälle, Schnitzel, Bruch von Kunststoffen“ 2019, 2020 und 2021 (für 2021 vorläufige Daten), aufgeschlüsselt nach den jeweils 13 wichtigsten Zielländern, Angabe in Tonnen [t]

Land	2019 [t]	2020 [t]	2021 [t]
Niederlande	58.196	63.941	57.689
Malaysia	32.303	33.862	39.675
Österreich	21.998	25.445	23.858
Dänemark	10.280	16.543	7.968
Irland	14.737	9.789	8.924
Polen	9.775	11.210	11.147
Türkei	7.706	18.862	5.187
Hongkong	13.895	5.907	33
Frankreich	4.712	6.968	8.030
Belgien	6.525	2.994	4.956
Vereinigtes Königreich	6.766	4.654	1.892
Bulgarien	3.708	3.429	3.642
Vietnam	1.054	4.871	3.508
Sonstige	33.635	27.224	17.982
<b>Jahresmenge</b>	<b>225.290</b>	<b>235.699</b>	<b>194.490</b>

[Quelle: Auswertung des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stand: 01.03.2022]

Die im Vergleich zu den „grün gelisteten“ Abfällen mengenmäßig signifikant niedriger ausfallenden notifizierungspflichtigen Kunststoffabfallexporte zeigt die Tabelle 2. Zu diesen Kunststoffabfällen zählen u.a. Gemische aus Altkunststoffen oder verunreinigte Kunststoffabfälle. Insgesamt ist für den Export dieser Kunststoffabfälle ein stark rückläufiger Trend erkennbar.

Tabelle 2: Exportmengen notifizierungspflichtiger Kunststoffabfälle, Abfallschlüssel 19 12 04 „Kunststoff und Gummi“, Angabe in Tonnen [t]

Land	2019 [t]	2020 [t]	2021 [t]
Österreich	505,38	46,26	-
Niederlande	45,67	-	20
<b>Jahresmenge</b>	<b>551,05</b>	<b>46,26</b>	<b>20</b>

[Quelle: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Bezirksregierungen NRW]

**2. Welche Genehmigungen wurden seit dem Inkrafttreten der verschärften EU-Abfallverbringungsverordnung zum 01.01.2021 von Seiten der in NRW dafür zuständigen Bezirksregierungen zum Export unsortierter bzw. schlecht recyclebarer Plastikabfälle in OSZE-Mitgliedsstaaten erteilt? (Bitte nach Bezirksregierung, Zielland und Exportmenge aufschlüsseln.)**

Am 01.01.2021 sind mit dem Ziel einer verstärkten Kontrolle von Kunststoffabfallexporten neue Einträge sowohl für Abfälle der Grünen Liste, als auch für notifizierungspflichtige Kunststoffabfälle ohne gefährliche Bestandteile eingeführt worden. Eine wesentliche Änderung besteht darin, dass „grün gelistete“ Kunststoffabfälle sortenrein, bzw. im Fall von Mischungen nahezu störstofffrei sein müssen. Zur Auslegung der VAA und Einstufung von Kunststoffabfällen sind

seit dem 03. Dezember 2021 außerdem die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 wirksam (siehe Vorbemerkung).

Eine Abfrage bei den Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen zu den Genehmigungen zum Export unsortierter bzw. schlecht recyclebarer Plastikabfälle hat ergeben, dass seit dem 01.01.2021 keine Genehmigungen für Verbringungen in OSZE-Mitgliedsstaaten außerhalb der EU erteilt worden sind.

**3. Welche Maßnahmen unternehmen das Land und die Bezirksregierungen – ggf. in Kooperation mit Bundesbehörden – gemäß der EU-Abfallverbringungsverordnung zur Qualitätskontrolle des zu exportierenden Plastikmülls?**

Die Bezirksregierungen führen im Rahmen der Anlagenüberwachung auch regelmäßig Kontrollen in Recyclingbetrieben durch. In diesem Zusammenhang wird auch die Einhaltung der Vorschriften zur Abfallverbringung überprüft. In konkreten Fällen des Verdachts auf illegale Abfallverbringungen werden je nach Fallgestaltung zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Darüber hinaus führen die Bezirksregierungen regelmäßig Abfalltransportkontrollen durch, bei denen auch die mitzuführenden Dokumente geprüft werden. Weitere Informationen sind in dem veröffentlichten Kontrollplan<sup>6</sup> nach Art. 50 Abs. 2a EU-Abfall-Verbringungsverordnung auf der Website des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu finden. Im Fall grenzüberschreitender Verbringungen werden die einschlägigen Pflichten, die die Kunststoffabfälle adressieren, wie u.a. Sortenreinheit und Verunreinigungsgrad, geprüft. Die Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 12 dient hier als Vollzugshilfe.

**4. Wie viele Verstöße gegen deutsches und europäisches Recht sind seit 2019 im Bereich der außereuropäischen Abfallverbringung bei Plastikabfällen aufgedeckt worden? (Bitte aufschlüsseln nach Zielland, Exportmenge und Art des Verstoßes.)**

Folgende Informationen sind durch die zuständigen Bezirksregierungen übermittelt worden, wobei die Vorgänge sich entweder noch in der Prüfung befinden oder bereits abgeschlossen sind:

Tabelle 3: Verstöße im Bereich der außereuropäischen Abfallverbringung bei Kunststoffabfällen zwischen 2019-2022, offene und abgeschlossene Vorgänge, Angabe in Tonnen [t]

Zielland / Jahr	Menge [t]	Art des Verstoßes	Status
<b>2019</b>			
China	19	Mangelhafte Dokumentation	abgeschl.
Südkorea	22	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
<b>2020</b>			
Thailand	26	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Türkei	30	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Türkei	400	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Türkei			abgeschl.
<b>2021</b>			
Türkei	1.250	Verbringung ohne Notifizierung	offen
Türkei	23	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Türkei	238	Rückholersuchen der Türkei	offen

<sup>6</sup> [https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/abfallimporte/200109\\_ev.\\_Kontrollplan\\_NRW.pdf](https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/abfall/abfallimporte/200109_ev._Kontrollplan_NRW.pdf)

Zielland / Jahr	Menge [t]	Art des Verstoßes	Status
Türkei	49	Rückholersuchen der Türkei	offen
Türkei	700	Bestehendes Importverbot durch den Empfangsstaat	abgeschl.
Türkei			abgeschl.
Türkei			abgeschl.
Türkei			abgeschl.
Malaysia	27	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Malaysia	22	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Malaysia	120	Exportverbot Nicht-OECD Staaten	abgeschl.
Malaysia	125	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Hongkong	27	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
Russland	24	Verbringung ohne Notifizierung	abgeschl.
<b>2022</b>			
Türkei	23	kein Anhang VII Dokument vorhanden	offen
Russland	14	Verbringung ohne Notifizierung	offen
Malaysia	21	Mangelhafte Dokumentation	offen

**5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass nordrhein-westfälischer Plastikmüll nicht zu schweren Umweltproblemen in Drittstaaten führt?**

Durch die zum 01.01.2021 eingeführten Änderungen der VVA in Bezug auf die Einstufung von Kunststoffabfällen, insbesondere solcher der „Grünen Liste“, soll sichergestellt werden, dass nur sortenreine nicht verunreinigte Kunststoffe auf diese Weise verbracht werden können. Für Verbringungen in außereuropäische Staaten sind über die Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 12 zur Einstufung von Kunststoffabfällen im Vergleich zur innereuropäischen Verbringung niedrigere Grenzwerte für Fremdstoffe und Verunreinigungen (z.B. durch Fremdkunststoffe oder andere Abfallarten) eingeführt worden. Die Einhaltung dieser Störstoff- und Verunreinigungsgrenzen kann auf Grund des Verfahrens der „grün gelisteten“ Abfälle gemäß VVA nicht standardmäßig vorab sichergestellt werden, wird aber stichprobenartig überprüft. Der Entwurf der EU-Kommission vom 17.11.2021 für eine novellierte VVA sieht eine vollständige Digitalisierung des Verfahrens vor, so dass zukünftig eine intensivere Prüfung der Dokumente in Kombination mit stichprobenartigen Vor-Ort-Kontrollen ermöglicht wird.